



A-Post
Stadtrat Wil
Rathaus
Marktgasse 58
9500 Wil 2

13. Februar 2014

Gemeinde Wil (SG): Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Wilfeld (Teiländerung)**

Das Baudepartement genehmigte am 14. Juni 1988 den Gestaltungsplan Wilfeld. Auf dem östlichen Teil der Parzelle Nr. 2485W (WG3) sind angrenzend an die Parzelle Nr. 1718W (WG3) 17 neue Garagen geplant. Die Garagen sind als eingeschossige Nebenbauten auszubilden. Die Nebenbauten sind an die Grenzlinie der Parzellen Nrn. 1718W und 2485W zu stellen. Der Grenzbaurechts-Dienstbarkeitsvertrag zwischen den betroffenen Eigentümern wurde am 12. Februar 2014 unterzeichnet.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Der Erlass ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

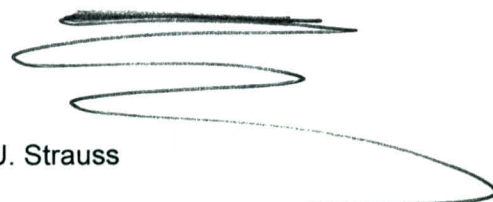
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation